

compertis spezial

Neue Fachthemen bAV auf einen Blick

02/2025

Steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit einer Rückstellung für Altersfreizeit

Altersfreizeiten sind tarifvertragliche oder betrieblich geregelte bezahlte Freistellungen von der Arbeitspflicht, die in der Regel älteren Mitarbeitenden im Schichtdienst ab Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gewährt werden. Die Umsetzung in Schichtplänen ist in der Praxis oft eine Herausforderung und führt in Zeiten von Fachkräftemangel zum Verlust von Arbeitszeitkapazitäten. Aus diesem Grund sehen viele Zeitwertkontensysteme dort, wo Altersfreizeiten existieren die Möglichkeit vor, die Stunden, die sich aus dem Anspruch auf Altersfreizeit ergeben, in Wertguthaben zum Zwecke einer geblockten Freistellung vor dem Ruhestand umzuwandeln.

Der BFH hatte mit Urteil vom 05.06.2024 (Az.: IV R 22/22) über die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit einer Rückstellung für Altersfreizeit zu entscheiden. Die Klägerin war eine Personengesellschaft in der Rechtsform der OHG und musste nach dem einheitlichen Manteltarifvertrag für diese Branche den Mitarbeitenden zusätzliche bezahlte Freizeit von zwei Arbeitstagen je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit gewähren, soweit sie dem Betrieb mindestens zehn Jahre ununterbrochen zugehörig waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten.

Der BFH hat mit gegenständlichem Urteil entschieden, dass für die Verpflichtung der Klägerin zur Gewährung von Altersfreizeit in der Steuerbilanz eine – der Höhe nach unstrittige – Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren ist.

Im Streitfall besteht nach Auffassung des BFH eine – nur der Höhe nach ungewisse – Verbindlichkeit der Klägerin auf Gewährung von Altersfreizeit, soweit die betroffenen Mitarbeitenden bereits das Merkmal der mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit erfüllt und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Verbindlichkeit beruht auf der (bindenden) Regelung des Manteltarifvertrags. Auch für eine erst in der Zukunft entstehende Verbindlichkeit muss eine Rückstellung gebildet werden.

Der Anspruch der Mitarbeitenden der Klägerin ist durch ihre Arbeitsleistung – zum Teil aufschiebend bedingt durch eine mindestens zehnjährige Betriebszugehörigkeit und die Vollendung des 60. Lebensjahres – entstanden und damit erdient beziehungsweise „realisiert“. Dies gilt jedenfalls bei der vom BFH vorliegend als geboten angesehenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Durch die Anknüpfung an die Dauer der Betriebszugehörigkeit handelt sich bei der Altersfreizeit um ein Entgelt für während dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistungen sowie für die Nichtausübung des Kündigungsrechts. Es wurde dadurch eine Vorleistung erbracht, wohingegen die Klägerin Ihre Gegenleistung in Gestalt der Altersfreizeit noch erbringen muss.

Der auf diese Weise entstandene Erfüllungsrückstand wird dabei sukzessive mit jedem abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer aufgebaut. Denn die Berechtigten erhalten zwei Arbeitstage Altersfreizeit für jedes volle Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit (nach Vollendung des 25. Lebensjahres).

Für die Praxis bedeutet diese BFH-Entscheidung, dass in Fällen, bei denen die Höhe der zukünftigen Freistellungen aus Altersfreizeit von der abgeleisteten Dienstzeit abhängt, eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden ist, damit der aufgelaufene Erfüllungsrückstand bilanziert werden kann.

Da solche Regelungen in der Vergangenheit oft pauschal als nicht rückstellungsfähig eingestuft wurden, sollten die Unternehmen ihre bestehenden Regelungen zu Altersfreizeiten dahingehend überprüfen, ob diese den Anforderungen an eine Rückstellungsbildung durch den BFH, also insbesondere der Abhängigkeit von abgeleisteten Dienstzeiten, genügen und dann entsprechende Schritte einleiten.

Sonderausgaben Gesellschafter Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer GmbH (nachfolgend GGF) werden lohnsteuerrechtlich als Arbeitnehmende anerkannt. Die Aufwendungen für die eigene betriebliche Altersversorgung der GmbH stellen daher steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Als kapitalmäßig beteiligte Arbeitnehmende haben GGF den entscheidenden Vorteil, dass sie direkten Einfluss auf die Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung nehmen können. Rechtsprechung und Finanzverwaltung stellen jedoch strenge Anforderungen an die entsprechenden Vereinbarungen.

In der Praxis werden zur Gestaltung der Altersversorgung oftmals Komponenten aus unterschiedlichen Schichten herangesogen. Produktlösungen der betrieblichen Altersversorgung (2. Schicht) werden z. B. mit Bausteinen der Basisversorgung (1. Schicht) kombiniert. (siehe nachfolgendes Schaubild)



Beiträge zu einer Basis-/Rürup-Rente (1. Schicht) sind auf Ebene der GmbH keine Betriebsausgaben, können aber grundsätzlich im Rahmen der Höchstbeträge zu 100 % steuermindernd als Sonderausgaben im Wege der Einkommensteuerveranlagung des GGF geltend gemacht werden. Der jeweilige Höchstbetrag orientiert sich an der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im Kalenderjahr 2025 sind 24,7 % aus einem Wert in Höhe von 118.800 EUR maßgeblich. Aufgerundet auf volle EUR ergibt sich hieraus ein Sonderausgaben-Höchstbetrag von 29.344 EUR für Ledige bzw. 58.688 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten.

Für der Personenkreis der GGF sind hierbei Auswirkungen aus dem § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG zu berücksichtigen. Der jeweilige steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag wird um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt (siehe hierzu Berechnungsbeispiele auf der nächsten Seite).

Bei GGF die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben, wurde im Hinblick auf die Kürzung des Sonderausgaben-Höchstbetrages im Rahmen der „Basisversorgung“ bisher darauf abgestellt, ob die Altersversorgung ganz oder teilweise durch eigene Beiträge aufgebaut wurde (vgl. ausführlich BMF-Schr. v. 22.05.2007).

Auf diese Unterscheidung wird seit dem Veranlagungszeitraum 2008 verzichtet, da die zustehende Altersversorgung grundsätzlich nicht durch Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufgebaut wird, so dass eine Kürzung des Abzugsvolumens nach § 10 Abs. 3 EStG gerechtfertigt erscheint. Damit führt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 jede Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung, auch wenn sie sich nur im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bewegt, zu einer Kürzung des Sonderausgaben-Höchstbetrags (Basisrente) um den fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Änderung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Kriterien und Auswirkungen

§ 10 Abs. 3 EStG

Für die Beurteilung sind alle Formen der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen. Ohne Bedeutung sind dabei die Art der Finanzierung, die Höhe der Versorgungszusage und die Art des Durchführungswegs. Ebenso ist unerheblich, ob im betreffenden Veranlagungszeitraum Beiträge erbracht wurden oder die Versorgungsanwartschaft angewachsen ist.

Für die Beurteilung, ob eine Kürzung vorzunehmen ist, ist auf das konkrete Dienstverhältnis in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum abzustellen. Nicht einzubeziehen sind Anwartschaftsrechte aus einer privat fortgeführten Direktversicherung, bei der der GGF selbst Versicherungsnehmer ist.

Konkrete Berechnungsbeispiele

In den Beispielen wird ein Bruttojahresverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zur Rentenversicherung unterstellt. Im Kalenderjahr 2025 liegt die BBG bei 96.600 EUR.

Beispiel 1

Nicht rentenversicherungspflichtiger (alleinstehender) GGF mit 120.000 € Bruttojahresverdienst
Bestehende Direktversicherung über monatlich 100,- €, Beitrag Basisrente 2.500,- € p.m., freiwilliger Beitrag von 103,42 € p.m. in gRV (= Mindestbeitrag 2025)

Höchstbeitrag

$29.344 \text{ €} - 18,6\% \text{ v. } 96.600 \text{ € (BBG)} = 11.376,40 \text{ €}$

Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen

$(2.500 \text{ €} * 12) + (103,42 \text{ €} * 12) = 31.241,04 \text{ €}$

Abzugsfähige Sonderausgaben 2025

$100\% \text{ v. Minimum } (11.376,40 \text{ €} / 31.241,04 \text{ €}) = \underline{11.376,40 \text{ €}}$

Beispiel 2

Nicht rentenversicherungspflichtiger GGF mit 120.000 € Bruttojahresverdienst
(verheiratet, Zusammenveranlagung)

Bestehende Direktversicherung über monatlich 644,- €, Beitrag Basisrente 3.000,- € p.m., freiwilliger Beitrag von 103,42 € p.m. in gRV (= Mindestbeitrag 2025)

Höchstbeitrag

$29.344 \text{ €} + 29.344 \text{ €} - 18,6\% \text{ v. } 96.600 \text{ € (BBG)} = 40.720,40 \text{ €}$

Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen

$(3.000 \text{ €} * 12) + (103,42 \text{ €} * 12) = 37.241,04 \text{ €}$

Abzugsfähige Sonderausgaben 2025

$100\% \text{ v. Minimum } (40.720,40 \text{ €} / 37.241,04 \text{ €}) = \underline{37.241,04 \text{ €}}$

Beispiel 3

Nicht rentenversicherungspflichtiger (alleinstehender) GGF mit 120.000 € Bruttojahresverdienst
Bestehende Direktversicherung über monatlich 50,- €, Beitrag Basisrente 500,- € p.m., freiwilliger Beitrag von 1.497,30 € p.m. in gRV (= Höchstbeitrag 2025)

Höchstbeitrag

$29.344 \text{ €} - 18,6\% \text{ v. } 96.600 \text{ € (BBG)} = 11.376,40 \text{ €}$

Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen

$(500 \text{ €} * 12) + (1.497,30 \text{ €} * 12) = 23.967,60 \text{ €}$

Abzugsfähige Sonderausgaben 2025

$100\% \text{ v. Minimum } (11.376,40 \text{ €} / 23.967,60 \text{ €}) = \underline{11.376,40 \text{ €}}$

Bei der konkreten Ausgestaltung der GGF-Versorgung müssen die steuerlichen Regelungen der einzelnen Schichten berücksichtigt werden. Sofern Komponenten aus der betrieblichen Altersversorgung mit Komponenten der Basisversorgung kombiniert werden, ist die Kürzung des Sonderausgaben-Höchstbetrages durch einen fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten.

Wenn es in Ihrem persönlichen Umfeld weitere Interessierte gibt, können Sie den QR-Code oder den Link:
https://www.ruv-event.de/compertis_Newsletter
zur Einwilligung gerne weiterleiten.

The top part of the image shows the cover of a newsletter titled "compertis spezial". It features a photograph of a person's hands holding a tablet computer. Below the image, the text reads: "Redaktion: Arne E. Lenz, Telefon: 0611/ 2361-3233". Underneath, it says "Herausgeber: compertis" with the tagline "Beratungsgesellschaft für betriebliches Versorgungsmangement mbH". At the bottom, the address and contact information are listed: "Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611/ 2361 - 0, Internet www.compertis.de, E-Mail info@compertis.de".

Redaktion:
Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:
compertis
Beratungsgesellschaft für betriebliches Versorgungsmangement mbH

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de

Wenn Sie unser „compertis spezial“ nicht mehr empfangen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse an:
info@compertis.de .
Wir werden Ihre E-Mailadresse dann umgehend aus dem Verteiler löschen.